

Satzung
der Stadt Bad Bergzabern über die Festsetzung
der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 03.04.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bad Bergzabern erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Unterschiedliche Hebesätze bei der Grundsteuer für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke

Nach Maßgabe des § 3 setzt die Stadt Bad Bergzabern zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke fest.

§ 3
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer

Die Stadt Bad Bergzabern setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

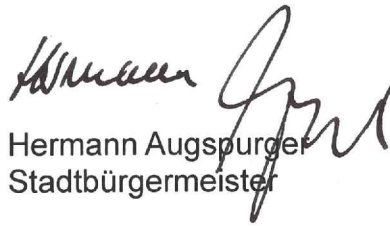
1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf 440 v. H.
 - b) für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des
Bewertungsgesetzes (BewG) (**Grundsteuer B**) auf 480 v. H.
 - c) für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1-4 BewG
(Wohngrundstücke) (**Grundsteuer B**) auf 480 v. H.
 - d) für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5-8 BewG
(Nichtwohngrundstücke) (**Grundsteuer B**) auf 570 v. H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf 395 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Ab dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die Hebesätze für die Realsteuern ausschließlich durch diese Satzung geregelt. Insofern treten ggf. in der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgelegte Hebesätze außer Kraft.

Bad Bergzabern, den 03.04.2025


Hermann Augspurger
Stadtbürgermeister

